

0

Öffentliche Sitzung der
1. Zivilkammer des
Landgerichts Dortmund

Dortmund, 28. Januar 2014

- 1 S 121/13 -

Vert.	Frist not.		KR/ KBA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Kamm. nst.
SB	07. FEB. 2014			Rückspr.
Rückspr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT			Zahlung
zdA				Stellungn.

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Bünnecke
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Hüntemann
Richterin Dr. Altemark
als beisitzende Richter

ohne Hinzuziehung eines
Protokollführers

In dem Rechtsstreit

die übrigen Mitglieder der WEG ~~Wobans~~ 17 - 19, ~~Wobans~~,
bestehend aus:

1. Herrn ~~Georg~~ ~~Wobans~~ ~~17, 19, 19 a, 46230~~ ~~Dortrop~~,
2. Herrn ~~Georg~~ ~~Wobans~~ ~~17, 19, 19 a, 46230~~ ~~Dortrop~~,
3. Frau ~~Ulrike~~ ~~Wobans~~ ~~17, 19, 19 a, 46230~~ ~~Dortrop~~,
4. Herrn ~~Andreas~~ ~~Wobans~~ ~~17, 19, 19 a, 46230~~ ~~Dortrop~~,
5. Frau ~~Ulrike~~ ~~Wobans~~ ~~17, 19, 19 a, 46230~~ ~~Dortrop~~,
6. Frau ~~Ulrike~~ ~~Wobans~~ ~~17, 19, 19 a, 46230~~ ~~Dortrop~~,

- 7. Frau ~~Ulrike Bockmann, WEG Nr. 10, 40228 Essen,~~
- 8. Frau ~~Ulrike Schmidt, WEG Nr. 11, 40228 Essen,~~
- 9. Herrn ~~Thomas Bockmann, WEG Nr. 10, 40228 Essen,~~
- 10. Frau ~~Ulrike Schmidt, WEG Nr. 11, 40228 Essen,~~
- 11. Herrn ~~Thomas Bockmann, WEG Nr. 10, 40228 Essen,~~

vertreten durch den Verwalter ~~Ulrike Bockmann~~ Immobilien, diese vertreten durch Herrn ~~Thomas Bockmann, WEG Nr. 10, 40228 Essen,~~

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Scharf, Grottel & Scharf,~~
~~Zoostraße 10, 40228 Essen,~~

g e g e n

- 1. Frau ~~Ulrike Bockmann, WEG Nr. 10, 40228 Essen,~~
- 2. Herrn ~~Thomas Bockmann, WEG Nr. 10, 40228 Essen,~~
- 3. ~~WEG Nr. 10, 40228 Essen, WEG Nr. 11, 40228 Essen~~
~~WEG Nr. 10, 40228 Essen, WEG Nr. 11, 40228 Essen~~
~~WEG Nr. 10, 40228 Essen, WEG Nr. 11, 40228 Essen~~
~~WEG Nr. 10, 40228 Essen, WEG Nr. 11, 40228 Essen~~
~~WEG Nr. 10, 40228 Essen, WEG Nr. 11, 40228 Essen~~

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Dahmann,~~
~~Essener Straße 102, 40228 Essen,~~

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) Für die Berufungskläger und Beklagten der Verwalter der WEG Herr ~~Ulrike Bockmann~~ mit Rechtsanwalt ~~Scharf,~~
- 2.) für die Klägerin und Berufungsbeklagte zu 3.
 Frau ~~Ulrike Bockmann~~ mit Terminsvollmacht vom 21.01.2014,
 die als Anlage zu Protokoll genommen wird,

für die Kläger zu 1. bis 3. und Berufungsbeklagten zu 1. bis 3.
Rechtsanwalt ~~Dobmann~~.

Die Rechtzeitigkeit der Berufung wurde festgestellt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den eingangs Erschienenen ausführlich erörtert.

Die Kammer wies darauf hin, dass die Berufung aller Voraussicht nach keinen Erfolg zeigen dürfte. Insoweit dürfte die Wahl der Verwaltung für den hier betreffenden Zeitraum nicht ordnungsgemäß erfolgt sein. Insoweit dürfte ein Einberufungsmangel vorliegen. Die Einladung umfasst die –erfolgte- sofortige Abwahl der bestehenden Hausverwaltung und Bestellung einer neuen Hausverwaltung nicht. Es ist kein konkretes Datum angegeben worden. Insoweit sind die Ausführungen im angefochtenen Urteil jedenfalls zutreffend. Darüber hinaus gab es keine hinreichende Auswahl bzw. Angebote anderer Verwaltungen, die sich in der Wohnungseigentümerversammlung hätten vorstellen müssen, um so eine Beschlussfassung der Wohnungseigentümerversammlung zu ermöglichen. Dieser Einladungsmangel wirkt sich vorliegend auch aus. Die Ausführungen des Amtsgerichts hierzu sind zutreffend. Erstinstanzlich ist nur pauschal vorgetragen worden, dass es sich nicht ausgewirkt hätte. Das ist, weil die Beklagten die Vermutungswirkung widerlegen müssen, nicht ausreichend. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben vermag die Kammer nicht zu erkennen. Alleine aufgrund des Umstandes, dass auch die Kläger für die Verwaltung Lindackers gestimmt haben, lässt sich nicht ableiten, dass insoweit eine Anfechtungsklage gehindert würde.

Vor diesem Hintergrund regte die Kammer an, die Berufung zurückzunehmen.

Die mündliche Verhandlung wurde sodann für 5 Minuten unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung nach 5 minütiger Unterbrechung erklärte Rechtsanwalt ~~Schöper~~ ^{Schöper}:

Hiermit nehme ich die Berufung im vollen Umfange zurück.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

In Anwesenheit der eingangs Erschienenen beschlossen und verkündet:

Nach Rücknahme der Berufung tragen die Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Beklagten sind des Rechtsmittels der Berufung verlustig.

In Anwesenheit der eingangs Erschienenen beschlossen und verkündet:

Der Streitwert für d Berufung wird nach Erörterung und im allseitigen Einverständnis auf bis zu 6.000,00 € festgesetzt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Bünnecke

Beckers, Justizbeschäftigte